



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2001 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.12.2000
Seite: 4

Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

20340

Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr

Vom 14. Dezember 2000

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NRW.S.364), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV.NRW.S.148), wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung bestimme ich, soweit sich ihre Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter nicht bereits aus

§ 15 Abs. 3 Satz 1 der Disziplinarordnung ergibt,

die Regierungspräsidentinnen oder die Regierungspräsidenten,
die Direktorin oder den Direktor des Geologischen Dienstes NRW - Landesbetrieb -
die Direktorin oder den Direktor des Materialprüfungsamts NRW

die Direktorin oder den Direktor des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW
die Direktorin oder den Direktor des Landesbetriebs Straßenbau NRW

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Landesbeamtinnen und Landesbeamten meines Geschäftsbereiches.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 13. Juli 1970 (GV.NRW.S.590) aufgehoben.

Düsseldorf, den 14. Dezember 2000

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Energie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ernst S c h w a n h o l d

GV. NRW. 2001 S. 4